POSTULAT von Martin Arnold (SVP Oberrieden), Hans Egloff (SVP, Aesch bei Bir-

mensdorf), Robert Marty (FDP, Affoltern am Albis)

betreffend Massnahmen zur Straffung der Fristen in Baubewilligungs- und Baure-

kursverfahren

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Parlament die Möglichkeiten zur Straffung der bestehenden Baubewilligungs- und Baurekursverfahren aufzuzeigen. Dabei sind die Optimierungsmöglichkeiten im Bereich der Fristen für die einzelnen Schritte sowie die Zweckmässigkeit der einzelnen Instanzen genauer zu beleuchten und dem Parlament den Handlungsspielraum darzulegen.

Martin Arnold Hans Egloff Robert Marty

Begründung:

Die Diskussion um das neue Fussballstadion in Zürich hat in schmerzlicher Art und Weise vor Augen geführt, dass es im Kanton Zürich kaum mehr möglich ist, grössere Bauvorhaben innerhalb einer nützlichen Frist realisieren zu können. Dabei werden insbesondere die vorhandenen Einsprache- und Rekursmöglichkeiten als störend empfunden, weil diese aus der Sicht der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger teilweise missbräuchlich eingesetzt werden, um fundamentalistische Anliegen durchzusetzen.

Als Hebel für diese Machenschaften dient die gesetzlich gegebene Möglichkeit, den Rechtsweg Projekte verzögern zu können und damit dem Bauwilligen hohe, nicht vorhersehbare Kosten zu verursachen. Bei einzelnen Projekten kann durchaus von einer Rechtsunsicherheit gesprochen werden, welche sich letztlich nachteilig auf das Investitionsverhalten im Wirtschaftsraum Zürich auswirkt. Das daraus im Rahmen von "Vereinbarungen" zwischen Rekurrenten und Bauwilligen sogar Zahlungen zugunsten der Einsprechenden resultieren, ist für das Rechtsempfinden der Bürgerinnen und Bürger stossend.

Dieser "Para-Bewilligungsbehörde" muss die Einflussmöglichkeit wieder auf dieses Mass zurückgestuft werden, wie es vom Gesetzgeber einst vorgesehen war.

Zahlreiche Bereiche im Baubewilligungs- und Einspracheverfahren sind auf nationaler Ebene geregelt, in den kantonalen Gesetzen noch verfeinert oder teilweise verschärft. Das Parlament ist deshalb in Kenntnis zu setzen, wo der Handlungsspielraum liegt, wie diese Verfahren wieder auf ihren ursprünglichen Zweck zurückgeführt werden können und der offensichtliche Missbrauch bekämpft werden kann, ohne die Rechtsmittel von rechtmässig Berechtigten übermässig einzuschränken.